



Allgemeine Geschäftsbedingungen der MSC Gate Bremerhaven GmbH & Co. KG

Fassung gültig ab: 1. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Geltung	3
§ 2	Datenübermittlung . Leistungszeit . Einschaltung Dritter	3
§ 3	Sicherheitsregelung	4
§ 4	Hausrecht/Rauchverbot	5
II.	GÜTERUMSCHLAG	6
1.	ALLGEMEINES	6
§ 5	Ausführen des Umschlag	6
§ 6	Anlegen . Verholen	7
§ 7	Kontrolle der Warenbezeichnung und Gewichts	7
§ 8	Besondere Eigenschaften der Güter . Rücknahme der Güter	7
§ 9	Gefährliche Güter	8
§ 10	Bereitstellung . Zwischenlagerung	9
§ 11	Kontrolle der Güter	10
2.	LADEGUT	11
§ 12	Notwendige Angaben	11
§ 13	Übergabe an das Schiff	12
§ 14	Anhaltung . Rücknahme	12
3.	LÖSCHGUT	13
§ 15	Löschverzeichnis	13
§ 16	Löschen	14
§ 17	Übernahme . Empfangsbescheinigung	14
§ 18	Auslieferung gegen Freigabeerklärung des Auftraggebers	14

III.	LAGERUNG	15
§ 19	Lagerung	15
§ 20	Angaben . Besondere und gefährliche Güter	15
§ 21	Empfangsbestätigung	16
§ 22	Dauer der Lagerung	16
§ 23	Verkauf von Lagergut	16
IV.	HAFTUNG	17
1.	HAFTUNG DES UNTERNEHMENS	17
§ 24	Haftung beim Güterumschlag	17
§ 25	Haftung gegenüber Dritten	18
§ 26	Haftung bei der Lagerung	18
§ 27	Wertdeklaration	19
§ 28	Schadensanzeige	20
§ 29	Schäden an Transportfahrzeugen/Sachen des Auftraggebers oder Dritter	20
§ 30	Verjährung	21
2.	HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS	21
§ 31	Haftung des Auftraggebers	21
V.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	22
§ 32	Pfand- und Zurückbehaltungsrecht . Aufrechnung	22
§ 33	Kündigung	23
§ 34	Rechtsanwendung . Erfüllungsort . Gerichtsstand	23
§ 35	Teilunwirksamkeit	23



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltung

- (1) Diese Bedingungen gelten für den Güterumschlag, die Lagerung und alle anderen Leistungen, die durch die MSC Gate Bremerhaven GmbH & Co. KG (im Folgenden: „Unternehmen“) für ihre Auftraggeber ausgeführt werden. Diese Bedingungen finden keine Anwendung gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 14 BGB.
- (2) Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht akzeptiert und gelten ggf. als abbedungen.
- (3) Neben diesen Bedingungen hat der Auftraggeber die jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Benutzung der Häfen, insbesondere die Bremische Hafenordnung, und für die Zollbehandlung zu beachten.
- (4) Das Entgelt für die Leistungen des Unternehmens bestimmt sich, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde, nach dem "Preis- und Konditionsverzeichnis" des Unternehmens in seiner jeweils neuesten Fassung, das auf der Internetseite www.msccgate.eu eingesehen werden kann.

§ 2 Datenübermittlung . Leistungszeit . Einschaltung Dritter

- (1) Der Auftraggeber hat für den Informationsaustausch die vom Unternehmen eingeführten Methoden der Datenübermittlung, insbesondere Vordrucke und die elektronische Datenübertragung (Electronic Data Interchange - EDI) zu verwenden.
- (2) Zur Prüfung der Echtheit der Unterschriften auf den Aufträgen und Mitteilungen sowie der Befugnis der Unterzeichner ist das Unternehmen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

- (3) Das Unternehmen kann vom Auftraggeber die Annahme seiner Leistungen jederzeit zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt verlangen, auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit.
- (4) Das Unternehmen ist jederzeit berechtigt, sich zur Durchführung des erteilten Auftrags eines Dritten und/oder fremder Geräte zu bedienen. Die Auswahl des Dritten/des fremden Geräts steht dem Unternehmen frei. Die Regelung in § 19 (2) bleibt unberührt.
- (5) Bedient sich der Auftraggeber eines Dritten zur Begründung oder Abwicklung des Vertrages mit dem Unternehmen, ist dieser ohne besondere schriftliche Vollmacht des Unternehmens nicht befugt, für dieses verbindliche Erklärungen abzugeben oder Zahlungen entgegenzunehmen.

§ 3 Sicherheitsregelung

- (1) Auf allen Anlagen des Unternehmens gelten die Vorschriften des ISPS-Codes (International Ship and Port Facilities Security Code). Das Unternehmen darf alle Maßnahmen treffen, die zur Erfüllung und Durchführung der Regeln des ISPS-Codes erforderlich sind. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber in Form einer Sicherheitsgebühr zu tragen, die pro Container / Transportmittel erhoben wird. Die Höhe der Sicherheitsgebühr ergibt sich aus dem Preis- und Konditionsverzeichnis (vgl. § 1 Absatz (4)).
- (2) Der Auftraggeber sichert zu,
 - a) dass er keine terroristische, kriminelle oder verfassungsfeindliche Vereinigung, Organisation, Personeneinheit oder Person (im Folgenden insgesamt bezeichnet als: "Terrorist") ist und er keinerlei geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen unterhält; und
 - b) dass er durch geeignete Maßnahmen in seinem Geschäftsbetrieb die Regelungen der EU-Verordnungen zur Bekämpfung des Terrorismus und der geltenden US-amerikanischen Anti-Terrorismugesetze und -vorschriften, jeweils in der zuletzt gültigen und anwendbaren Fassung, in seinem Unternehmen und in seinen Geschäftsbeziehungen beachtet und einhält; und
 - c) seine Mitarbeiter, Vertragspartner und alle sonstigen Vereinigungen, Organisationen, Personenvereinigungen und Personen, denen er wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung stellt,

entsprechend den im vorstehenden Unter-Absatz (b) genannten Gesetze und Vorschriften zu überprüfen und dem Unternehmen etwaige positive Überprüfungsergebnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (3) Das Unternehmen kann Personen und/oder Transportmittel jederzeit wegen Bedenken gegen die Sicherheit den Zutritt/die Zufahrt zu den Anlagen verwehren und/oder die Übernahme oder Übergabe gelagerter bzw. umgeschlagener bzw. angelieferter Güter verweigern und/oder sonst nach seinem Ermessen erforderliche Maßnahmen durchführen, um Gefahren für die Sicherheit und Ordnung auf und an den Anlagen des Unternehmens abzuwenden. Jede von Behörden in diesem Zusammenhang verlangte Maßnahme ist eine "erforderliche Maßnahme" im Sinne dieser Regelung. Der Auftraggeber hat die dadurch entstehenden Kosten insoweit zu tragen, wie er durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung zur Veranlassung der Maßnahme beigetragen hat.
- (4) Werden Güter und/oder Transportmittel (z. B. Container) von Behörden auf oder an den Anlagen des Unternehmens beschlagnahmt und/oder wird sonst – aus welchem Grund auch immer – durch Behörden eine Auslieferung der Güter und/oder Transportmittel (z. B. Container) an den Auftraggeber oder Dritte untersagt und hat der Auftraggeber, dessen Kunden, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung zum Erlass der behördlichen Maßnahme beigetragen, so schuldet der Auftraggeber für die Zeit, in der die Güter bzw. Transportmittel (z. B. Container) auf dem Terminal verbleiben, das aus dem Preis- und Konditionenverzeichnis des Unternehmens ersichtliche oder sonst vereinbarte Lagerentgelt. Darüber hinaus hat der Auftraggeber dem Unternehmen alle durch die behördliche Maßnahme entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 4

Hausrecht/Rauchverbot

- (1) Dem Unternehmen steht das ausschließliche Hausrecht auf seinen sämtlichen Anlagen zu.
- (2) Es besteht Rauchverbot auf den gesamten Anlagen des Unternehmens, ferner insbesondere auch an Bord von Schiffen, auf Kaianlagen, in Schuppen, Speichern und Lagern. Hierauf wird der Auftraggeber ausdrücklich hingewiesen.



II. GÜTERUMSCHLAG

1. Allgemeines

§ 5

Ausführen des Umschlags

- (1) Das Unternehmen wird für den Auftraggeber nur aufgrund eines schriftlichen Auftrags in vorgeschriebener Form tätig. Das Unternehmen kann die Annahme von Aufträgen jederzeit aus wichtigem Grund begründet ablehnen.
- (2) Aufträge dürfen nur den in den entsprechenden Formularen oder Mustern vorgesehenen Inhalt haben und nur Erklärungen und Hinweise des Auftraggebers enthalten, die allgemein zugelassen oder ausdrücklich von dem Unternehmen gebilligt worden sind.
- (3) Die Güter werden grundsätzlich durch Mitarbeiter des Unternehmens und mit dessen Geräten umgeschlagen.
- (4) Der Auftraggeber und seine Hilfspersonen sind, soweit erforderlich, verpflichtet bei dem Umschlag mitzuwirken.
- (5) Auch mit dem Güterumschlag zusammenhängende Nebenarbeiten werden in der Regel durch Mitarbeiter und mit Geräten des Unternehmens ausgeführt. Das Unternehmen kann dem Auftraggeber jedoch gestatten, solche Arbeiten unter seiner Aufsicht auszuführen.
- (6) Das Arbeiten mit Geräten eines Schiffes im Bereich der Betriebsanlage des Unternehmens bedarf der Zustimmung des Unternehmens.
- (7) Das Unternehmen führt die Aufträge in einer nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmten Reihenfolge aus. Ein Anspruch auf Erledigung innerhalb einer bestimmten Frist besteht nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung.
- (8) Das Unternehmen kann einen Auftrag des Auftraggebers auf direkten Umschlag ablehnen.



§ 6 Anlegen . Verholen

Schiffe müssen den ihnen vom Unternehmen zugewiesenen Liegeplatz einnehmen. Sie haben auf Verlangen des Unternehmens unverzüglich zu verholen, wenn dies zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebsablaufes oder aus sonstigen wesentlichen Gründen notwendig ist; kommen sie diesem Verlangen nicht nach, kann das Unternehmen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers das Erforderliche veranlassen.

§ 7 Kontrolle der Warenbezeichnung und des Gewichts

- (1) Das Unternehmen kann den Nachweis des Inhalts von Packstücken/Transportmitteln verlangen, wenn gegen die Richtigkeit der Warenbezeichnung begründete Bedenken bestehen.
- (2) Das Unternehmen ist berechtigt, aber unter keinen Umständen verpflichtet, die Güter auf Kosten des Auftraggebers zu wiegen, wenn eine Angabe des Gewichts fehlt oder gegen deren Richtigkeit begründete Bedenken bestehen. Der Auftraggeber trägt die Kosten des Wiegens.

§ 8 Besondere Eigenschaften der Güter . Rücknahme der Güter

- (1) Ist wegen der besonderen Eigenschaften eines Gutes (wie etwa Kostbarkeiten, leicht zerbrechliche, sperrige oder lose Güter, Abmessungen, ungewöhnlicher Schwerpunkt) eine besondere Behandlung bei Umschlag und/oder Lagerung erforderlich, so hat der Auftraggeber das Unternehmen hierüber unter genauer Angabe der Besonderheiten rechtzeitig in Textform zu unterrichten. Bei Kühlcontainern oder sonst temperatur-geführten Gütern sowie verderblichen Gütern hat der Auftraggeber die für eine sichere Behandlung notwendigen Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen.
- (2) Dürfen angelieferte oder gelöschte Güter aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung nicht weiter bereitgestellt, verladen oder ausgeliefert werden, so ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Rücknahme verpflichtet. Kommt er einer Aufforderung zur Rücknahme nicht unverzüglich

nach, so ist das Unternehmen berechtigt, die Güter auf Kosten des Auftraggebers zu vernichten oder nach freier Entscheidung in sonstiger Weise über sie zu verfügen.

- (3) Das Unternehmen kann die Annahme von Gütern ablehnen oder die Rücknahme von Gütern verlangen, für die nicht der Nachweis erbracht wird, dass der Weitertransport fest verfügt ist.
- (4) Ergibt sich nach Annahme eines Gutes, dass es Personen, andere Sachen oder die Umwelt gefährdet, so hat der Auftraggeber auf Verlangen des Unternehmens diesen Gefährdungsherd zu beseitigen (z. B. das Gut zu reparieren, in andere Behältnisse umzufüllen oder aus der Betriebsanlage zu entfernen). Kommt der Auftraggeber dem nicht unverzüglich nach, ist das Unternehmen berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten und Risiko des Auftraggebers selbst zu ergreifen (ohne hierzu verpflichtet zu sein). Letzteres gilt auch bei Gefahr im Verzug auch ohne vorherige Aufforderung an den Auftraggeber.

§ 9

Gefährliche Güter

- (1) Vor der Anlieferung von Gütern, von denen auf Grund ihrer spezifischen Eigenschaften Gefahren beim Umschlag, bei der Bereitstellung zum Weitertransport oder bei der Zwischenlagerung/Lagerung ausgehen können, sind dem Unternehmen schriftlich oder in Textform die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen.
- (2) Unterliegt der Umgang mit den gefährlichen Gütern besonderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, für die Beachtung dieser Bestimmungen zu sorgen. Versandstücke, Container oder Trailer, die gefährliche Güter enthalten, müssen den Gefahrgutbeförderungsvorschriften entsprechen.
- (3) Für den Umschlag und die Bereitstellung von gefährlichen Gütern sind dem Unternehmen insbesondere die nach den gesetzlichen und örtlichen Sicherheitsvorschriften notwendigen Informationen schriftlich oder in Textform zu übergeben. Hierzu gehören die Angaben aus der Verantwortlichen-Erklärung oder der Dangerous Goods List nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter aus Seeschiffen (GGVSee). Bei containerisierten gefährlichen Gütern ist zusätzlich die Containernummer anzugeben. Die Informationen

müssen im Übrigen mindestens folgende Einzelheiten enthalten, ohne dass die Verpflichtung hierauf beschränkt wäre (für containerisierte Güter und Stückgüter):

- Richtiger technischer Name des Gefahrgutes
- Bruttomasse, bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff zusätzlich die Nettomasse des Explosivstoffes
- Verpackungsart und bei Stoffen, die unter einer NAG-Eintragung oder Sammelbezeichnung befördert werden, die Verpackungsgruppe
- Anzahl der Packstücke
- IMO-Erklärung gemäß der § 8 Gefahrgutverordnung See
- IMDG Code
- Klasse, Unterklasse nach der Gefahrgutverordnung See

(4) Das Unternehmen kann gefährliches Gut, das ihm ohne die Mitteilungen nach den vorstehenden Absätzen übergeben worden ist, vernichten oder sonst unschädlich machen, ohne dem Auftraggeber ersatzpflichtig zu werden, sofern von dem Gut eine Gefahr ausgeht. Der Auftraggeber hat die Kosten dieser Maßnahmen zu tragen.

(5) Das Unternehmen kann den Umschlag oder die Lagerung von gefährlichen Gütern jederzeit ablehnen oder an besondere Bedingungen knüpfen.

§ 10

Bereitstellung . Zwischenlagerung

(1) Die von dem Unternehmen übernommenen Güter werden im Betrieb des Unternehmens bereitgestellt, bis sie im einkommenden Verkehr vom Empfänger, im ausgehenden Verkehr vom Schiff oder einem anderen Transportmittel übernommen werden.

(2) Sind die Güter länger als 4 Tage bereitgestellt, so werden sie als eingelagertes Gut (§§ 19 ff) behandelt.

- (3) Dem Unternehmen steht es nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 frei, den Berechtigten aufzufordern, die Güter abzuholen. Wird der Aufforderung nicht innerhalb der vom Unternehmen gesetzten Frist, die wenigstens 3 Tage betragen muss, entsprochen oder ist der Berechtigte nicht bekannt oder nicht aufzufinden, so kann das Unternehmen die Güter für Rechnung des Berechtigten umlagern oder bei einem Dritten einlagern. Sofern der Verkaufswert der Güter voraussichtlich die Lager- und sonstigen Kosten nicht (mehr) decken sollte, kann das Unternehmen die Güter auf Kosten und Risiko des Auftraggebers bzw. Berechtigten veräußern oder vernichten lassen.

§ 11 Kontrolle der Güter

- (1) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, werden Container / Transportmittel / sonstige Ladungseinheiten bei der Übernahme durch das Unternehmen nur mittels einer einfachen Sichtkontrolle an den jeweils zugänglichen Stellen auf erkennbare erhebliche Mängel in Bezug auf ihre Transportfähigkeit geprüft. Nur solche Mängel sind erheblich, die sich ohne weiteres erkennbar auf die Transport- und Funktionsfähigkeit des Transportmittels / Containers / der sonstigen Ladungseinheit auswirken. Werden Güter ohne besonderes Transportmittel / Container / Ladungseinheit angenommen, werden sie bei der Annahme nur an den zugänglichen Stellen einer einfachen Sichtkontrolle auf erhebliche Mängel der Verpackung – oder bei unverpackter Ware, des äußeren Zustands – unterzogen.
- (2) Jede über die Regelung im Absatz (1) hinausgehende Überprüfung von Transportmitteln / Containern / Ladungseinheiten / Gütern bei Übernahme durch das Unternehmen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- (3) Beanstandungen müssen durch den Auftraggeber oder den übernehmenden Dritten unverzüglich und schriftlich nach der Übernahme auf einem vom Unternehmen vorgegebenen Formular erfolgen. Das Formular muss unterschrieben sein. Die beanstandeten Mängel sind vom Auftraggeber oder dem übernehmenden Dritten durch geeignete Angaben zu dokumentieren.
- (4) Sind Transportmittel / Container / Ladungseinheiten / Güter nach Ansicht des Unternehmens nicht transportfähig, so kann das Unternehmen die Übernahme verweigern.

- (5) Das Unternehmen kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, vor der Auslieferung oder der Übernahme von Transportmitteln / Containern / Ladungseinheiten den Inhalt überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die in der dazugehörigen Dokumentation gemachten Angaben nicht zutreffen, die Richtigkeit der Inhaltsangaben nicht durch einwandfreie Unterlagen nachgewiesen ist oder Transportmittel / Container / Ladungseinheiten nicht versiegelt oder ein Siegel beschädigt ist. Die durch derartige Maßnahmen des Unternehmens entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber mit Ausnahme des Falles, dass ein Siegel nach der Übernahme durch das Unternehmen dort beschädigt worden ist.

2. Ladegut

§ 12

Notwendige Angaben

- (1) Vor der Anlieferung von containerisiertem Ladegut sind der Auftraggeber und der Anliefernde verpflichtet, in elektronischer Form (siehe § 2 Abs. 1) Folgendes anzugeben:
- a) Name und Anschrift des Auftraggebers
 - b) Name des Schiffes
 - c) Löschhafen
 - d) Reisennummer des Schiffes
 - e) Containernummer
 - f) Größe und Typ des Containers (nach ISO-Code) sowie eventuelle Überhöhe, -breite, -länge
 - g) Inhaltsangabe einschließlich Gefahrgutbezeichnung nach GGVSee
 - h) Brutto- und Netto-Gewicht
 - i) Temperatur-Soll bei temperaturgeführten Containern
 - j) Buchungsnummer
- (2) Im Fall von nicht containerisiertem Ladegut sind die Angaben nach Absatz (1) anzugeben, jedoch statt der Angaben zu den Buchstaben e) bis h) folgende Angaben:
- e) Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke
 - f) Art der Verpackung
 - g) Gewicht; für Stücke über 1.000 kg: Einzelgewichte; bei Maßgütern (über fünfmal messend): Rauminhalt

- h) Inhalt (Kostbarkeiten, feuergefährliche oder sonst gefährliche Güter, Betäubungsmittel, Waffen, sowie Güter, die Aus- und Durchfahrverboten und -beschränkungen unterliegen, sind als solche zu kennzeichnen).
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, rechtzeitig vor der Übernahme der Ware durch das Seeschiff die gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Behandlung der Güter vorzunehmen.
- (4) Übermittelt der Auftraggeber die Angaben nach den Absätzen (1) und (2) nicht oder nicht rechtzeitig oder kommt er seinen Pflichten gemäß Abs. 3 nicht nach, so kann die Verladung unterbleiben; der Auftraggeber haftet für die dem Unternehmen dadurch entstehenden Kosten.
- (5) Die Verladung der Container und sonstiger Güter auf das Schiff erfolgt entsprechend der CAL (Container-Anmelde-Liste). Vor der Verladung von Gefahrgutcontainern ist dem Unternehmen in Textform der richtige Stauplatz mitzuteilen.
- (6) Hinsichtlich der Kontrolle angelieferter Güter findet § 11 Anwendung.

§ 13

Übergabe an das Schiff

- (1) Die Güter werden dem nach § 12 Abs. 1 Buchst. b) bezeichneten Schiffs entsprechend dem zwischen den Parteien abgestimmten Stauplan übergeben. Sie gelten als vom Schiff übernommen, wenn sie auf dem Schiff abgesetzt worden sind. Äußerlich erkennbare Beschädigungen müssen von der Schiffsführung bei Übernahme der Güter dem Unternehmen schriftlich angezeigt werden; geschieht dies nicht, gelten die Güter als vertragsgemäß übernommen.
- (2) Die Schiffsleitung wird über das zu verladende Gefahrgut schriftlich in Kenntnis gesetzt. Dieses Schriftstück hat die Schiffsleitung unterschrieben an das Unternehmen zurückzugeben.

§ 14

Anhalten. Rücknahme

- (1) Zur Verschiffung angenommene Güter werden angehalten, wenn der Auftraggeber oder der Anliefernde dies schriftlich oder in der von dem



Unternehmen vorgeschriebenen Form verlangt. Die durch diese Maßnahme entstehenden Kosten und Folgen trägt der Auftraggeber.

- (2) Der Anliefernde kann die Güter gegen Zahlung aller angefallenen Kosten zurücknehmen.

3. Löschgut

§ 15

Löschverzeichnis

- (1) Der Auftraggeber hat spätestens 48 Stunden vor Löschbeginn dem Unternehmen ein Löschverzeichnis einzureichen.

- (2) Das Löschverzeichnis muss für containerisierte Ladung folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Auftraggebers und des Empfängers;
- b) Name des Schiffes
- c) Reisennummer des Schiffes
- d) Containernummer und Angabe , ob voll / leer
- e) Größe und Typ des Containers (nach ISO-Code) sowie eventuelle Überhöhe, -breite, -länge
- f) Brutto- und Netto-Gewicht
- g) Inhaltsangabe einschließlich Gefahrgutbezeichnung nach GGVSee
- h) Temperatur-Soll bei temperaturgeführten Containern
- i) Stauplatz

- (3) Im Fall nicht containerisierter Ladung sind die Angaben nach Absatz (2) zu machen, jedoch statt der Angaben nach Absatz (2) Buchstaben d) bis g) die folgenden:

- a) Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke
- b) Art der Verpackung
- c) Gewicht; für Stücke über 1.000 kg: Einzelgewichte;
- d) bei Maßgütern (über fünfmal messend): Rauminhalt
- e) Inhalt (Kostbarkeiten, feuergefährliche oder sonst gefährliche Güter, Betäubungsmittel, Waffen, sowie Güter, die Aus- und Durchführverboten und -beschränkungen unterliegen, sind als solche zu kennzeichnen).



§ 16 Löschen

Das Schiff hat die Güter entsprechend dem Löschverzeichnis an das Unternehmen herauszugeben.

§ 17 Übernahme . Empfangsbescheinigung

Die Güter gelten nach dem Aufnehmen im Schiff als von dem Unternehmen übernommen. Auf Verlangen des Auftraggebers stellt das Unternehmen eine Empfangsbescheinigung über alle empfangenen Güter aus. Hinsichtlich einer Kontrolle der Güter findet § 11 Anwendung.

§ 18 Auslieferung gegen Freigabeerklärung des Auftraggebers

- (1) Das Unternehmen kann die Auslieferung der Güter bis zur vollständigen Entlöschung des Schiffes ablehnen, wenn nach seinem Ermessen die ordnungsgemäße Durchführung des Güterumschlags und die erforderliche Übersicht über die zu liefernden Partien beeinträchtigt werden würden.
- (2) Die gelöschten Güter werden ausgeliefert an denjenigen, der eine in elektronischer Form (siehe § 2 Absatz 1) oder in sonst lesbarer Form erteilte Freigabeerklärung des Auftraggebers zu seinen Gunsten vorweist. Der Empfänger hat sich auf Verlangen des Unternehmens auszuweisen, dieses ist zur Überprüfung aber nicht verpflichtet. Für den Feederverkehr gilt § 12 Absatz 5.
- (3) Der Empfang der Güter ist dem Unternehmen vom Empfänger oder vom Auftraggeber zu bestätigen.
- (4) Die Auslieferung der Güter erfolgt nur nach Zahlung aller bei dem Unternehmen angefallenen Entgelte und Kosten.

III. LAGERUNG

§ 19

Lagerung

- (1) Bei vereinbarter Einlagerung und in den Fällen des § 10 Abs. 2 ist das Unternehmen verpflichtet, die Güter zu lagern und aufzubewahren. Sie werden in verkehrsüblicher Weise bewacht.
- (2) Das Unternehmen kann die eingelagerten Güter innerhalb seiner Betriebsanlagen umlagern; der neue Lagerort wird dem Einlagernden mitgeteilt. Zur Lagerung in einem fremden Lager ist das Unternehmen nur mit ausdrücklich oder stillschweigend erteilter Zustimmung des Einlagernden berechtigt.
- (3) Der Einlagernde ist berechtigt, die Güter während der Geschäftszeit nach Abstimmung mit dem Unternehmen unter Einhaltung der betrieblichen Sicherheitsvorschriften und gegen Entgelt zu besichtigen oder durch Bevollmächtigte besichtigen zu lassen.
- (4) Das Unternehmen wird ohne besondere Vereinbarung keine Arbeiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Güter ausführen. Es ist hierzu auch nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, solche Maßnahmen auf Kosten des Einlagernden vorzunehmen, wenn sie zur Abwendung von Schäden für Personen, für die Umwelt, an den Gütern, an anderen Gütern oder den Lagerräumen erforderlich erscheinen.

§ 20

Angaben . Besondere und gefährliche Güter

- (1) Der Einlagernde hat die Güter so zu spezifizieren, dass eine ordnungsgemäße Lagerung ohne weiteres möglich ist.
- (2) Bedürfen Güter wegen ihrer besonderen Eigenschaften (vgl. § 8 Absatz 1) einer besonderen Behandlung bei der Lagerung, so hat der Auftraggeber das Unternehmen hierüber unter genauer Angabe der Besonderheiten rechtzeitig vor der Einlagerung zu unterrichten. Dem Unternehmen sind dazu rechtzeitig vor der Anlieferung schriftlich oder in sonst lesbarer Form die genaue Art der Gefahr

und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Die Regelungen der §§ 7, 8 und 9 gelten entsprechend.

§ 21 Empfangsbestätigung

Das Unternehmen kann nach der Einlagerung eine Empfangsbestätigung erteilen. Es vermerkt darin äußerlich ohne weiteres erkennbare Schäden an den Gütern oder ihrer Verpackung.

§ 22 Dauer der Lagerung

- (1) Der Lagervertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann die Kündigung ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Einlagernde mit der Zahlung des Lagergeldes mehr als 2 Monate in Rückstand ist oder der Verkaufswert der Güter die Forderungen des Unternehmens vermutlich nicht mehr deckt.
- (2) Nach Beendigung des Vertrages kann der Lagerhalter den Einlagernden oder, wenn ein Lagerschein ausgestellt wurde, den letzten ihm bekannt gewordenen legitimierten Inhaber des Lagerscheins zur Rücknahme der Güter auffordern. Kommt der Verpflichtete diesem Verlangen nicht innerhalb eines Monats nach, so hat das Unternehmen die Rechte aus § 23.

§ 23 Verkauf von Lagergut

- (1) Lagern Güter länger als zwei Monate auf dem Betriebsgelände oder auf Veranlassung des Unternehmens bei einem Dritten, so kann das Unternehmen die Güter öffentlich versteigern lassen oder - sofern sie einen Marktwert haben - freihändig verkaufen, wenn die fälligen Entgelte trotz Mahnung und Androhung des Verkaufs nicht bezahlt sind oder der Berechtigte nicht bekannt und nicht zu ermitteln ist.
- (2) Der beabsichtigte Verkauf wird dem Berechtigten angezeigt. Ist ein Berechtigter nicht bekannt und nicht zu ermitteln, wird der beabsichtigte Verkauf im

Amtlichen Anzeiger angezeigt. Der Verkauf darf nicht vor Ablauf einer Woche nach der Anzeige erfolgen.

- (3) Das Unternehmen ist an die vorgenannten Fristen nicht gebunden und zur Androhung des Verkaufs nicht verpflichtet, wenn es sich um leicht verderbliche oder geringwertige Güter handelt und die fälligen Entgelte nach seinem Ermessen nicht aus dem Erlös gedeckt werden können.
- (4) Wird für die zum Verkauf gestellten Güter kein Käufer gefunden, so kann das Unternehmen sie auf Kosten und Risiko des Auftraggebers bzw. des Berechtigten beseitigen oder vernichten lassen.
- (5) Das Unternehmen kann aus dem Erlös des Verkaufs seine Ansprüche wegen des Lagergeldes und sonstiger Verwendungen auf die Sache befriedigen. Es hat ferner ein Pfandrecht an den Gütern und am Erlös; § 32 findet Anwendung. Ist der Berechtigte nicht bekannt, so verjähren dessen Ansprüche auf Auszahlung des die Ansprüche des Unternehmens nach Satz 1 und 2 übersteigenden Erlöses nach einem Jahr ab der Veräußerung.

IV. HAFTUNG

1. Haftung des Unternehmens

§ 24

Haftung beim Güterumschlag

- (1) Das Unternehmen haftet bei Verletzung seiner Pflichten bei dem Güterumschlag und allen damit zusammenhängenden Leistungen (außer denjenigen der Lagerung) gemäß den gesetzlichen Vorschriften der §§ 425 bis 439 HGB über die Haftung des Frachtführers; dies gilt auch für solche mit dem Güterumschlag zusammenhängenden Leistungen, die nicht frachtvertraglicher Natur sind.
- (2) **Für die Haftung des Unternehmens gelten jedoch folgende besondere Vereinbarungen, die von der gesetzlichen Regelung abweichen:**
 - 1. Die Entschädigung wegen Verlusts oder Beschädigung der Güter ist auf einen Betrag von zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Güter begrenzt.**

2. Sind nur einzelne Frachtstücke einer Sendung verloren oder beschädigt worden, so ist die Haftung begrenzt auf einen Betrag von zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts

- **des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist;**
- **der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist.**

(3) Die in Absatz (2) genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Eine Entschädigung wird in Euro geleistet entsprechend dem Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag der Übernahme des Gutes durch das Unternehmen.

(4) Bei Überschreitung einer Übergabefrist haftet das Unternehmen nur bis zur Höhe des dreifachen Betrages des Umschlagsentgelts für das betroffene Gut. Für die Haftung für sonstige Vermögensschäden gilt § 433 HGB.

(5) Haftungsbegrenzungen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für die Haftung des Unternehmens aus Delikt oder sonstigem Haftungsgrund.

§ 25

Haftung gegenüber Dritten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Unternehmen von einer über die Haftung nach § 24 hinausgehenden Haftung gegenüber einem Dritten, mit dem der Auftraggeber einen Frachtvertrag, Seefrachtvertrag oder Speditionsvertrag abgeschlossen hat, freizuhalten.

§ 26

Haftung bei der Lagerung

(1) Bei vereinbarter Lagerung (§§ 19 ff., 10 Abs. 2) haftet das Unternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Haftung für Verlust oder Beschädigung ist jedoch begrenzt auf den gemeinen Wert des eingelagerten Gutes sowie auf die in § 24 Abs. 2 genannten Höchstbeträge. Weitergehende Vermögensschäden, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, und Folgeschäden werden nicht ersetzt.

(3) Kann ein Schaden, auf

- die natürliche Beschaffenheit des Gutes,
- mangelhafte oder fehlende Verpackung,
- normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen,
- Schädlingsbefall, inneren Verderb, Schwund, Rost, Schimmel oder Fäulnis,
- die vereinbarte Art der Lagerung in Speziallagern oder im Freien oder
- Weisungen des Auftraggebers/Einlagernden oder von ihnen beauftragter Dritter

zurückzuführen sein, so wird vermutet, dass er hierdurch verursacht worden ist.

(4) Auf die Haftung des Unternehmens finden §§ 433, 434 HGB, auf die Haftung der Leute des Unternehmens § 436 HGB entsprechende Anwendung.

(5) Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden

a. durch Organe oder leitende Mitarbeiter des Unternehmens

oder

b. im Falle einer vertragswesentlichen Pflicht auch durch sonstige Mitarbeiter des Unternehmens

vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein verursacht wurde, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

§ 27

Wertdeklaration

(1) Eine weitergehende Haftung des Unternehmens, insbesondere durch die Angabe eines höheren Wertes des Gutes, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Unternehmens.

(2) Das Unternehmen kann die Übernahme einer über die §§ 24 bis 26 hinausgehenden Haftung von einem Zuschlag zu dem üblichen Entgelt abhängig machen.

§ 28

Schadensanzeige

- (1) Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar und zeigt der Empfänger oder der Auftraggeber dem Unternehmen den Verlust oder die Beschädigung nicht spätestens bei Ablieferung des Gutes in Textform an, so wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßem Zustand übergeben worden ist. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen.
- (2) Die Vermutung nach Abs. 1 gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist.
- (3) Ansprüche wegen Überschreitung einer Lieferfrist erlöschen, wenn der Empfänger oder der Auftraggeber dem Unternehmen die Überschreitung der Übergabefrist nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung in Textform anzeigt.
- (4) Eine Schadensanzeige nach Ablieferung ist schriftlich zu erstatten; die Übermittlung der Schadensanzeige kann mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn aus der Anzeige der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.
- (5) Werden Verlust, Beschädigung oder Überschreitung einer Lieferfrist bei Übergabe angezeigt, so genügt die Anzeige gegenüber demjenigen, der das Gut übergibt.

§ 29

Schäden an Transportfahrzeugen/Sachen des Auftraggebers oder Dritter

- (1) Für Schäden an Wasser- oder Landfahrzeugen oder sonstigen Sachen des Auftraggebers oder Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Übergabe oder zum Abholen der Güter bedient, haftet das Unternehmen nur, wenn ein Verschulden des Unternehmens oder seiner Bediensteten bei Ausübung ihrer Verrichtungen nachgewiesen ist. Die Haftung ist auf Sachschäden mit einem Haftungshöchstbetrag von fünf Millionen Euro beschränkt.

- (2) Unter den Voraussetzungen des § 26 Absatz (5) gelten vorstehende Haftungsbeschränkungen nicht.

§ 30 Verjährung

- (1) Alle Ansprüche gegen das Unternehmen verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz nach § 435 HGB gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre, im Falle der Haftung aus Lagerung jedoch nur dann, wenn der Anspruchsteller Verbraucher ist.
- (2) Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Güter abgeliefert wurden. Sind die Güter nicht abgeliefert worden, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem die Güter hätten abgeliefert werden müssen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 beginnt die Verjährung von Rückgriffsansprüchen mit dem Tag des Eintritts der Rechtskraft des Urteils gegen den Rückgriffsgläubiger, oder, wenn kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, mit dem Tag, an dem der Rückgriffsgläubiger den Anspruch befriedigt hat, es sei denn, der Rückgriffsschuldner wurde nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem der Rückgriffsgläubiger Kenntnis von dem Schaden oder der Person des Rückgriffsschuldners erlangt hat, über diesen Schaden unterrichtet.
- (3) Bei Ansprüchen wegen der Beschädigung einer Sache des Auftraggebers oder eines von diesem beauftragten Dritten nach § 29 beginnt die Verjährung nach Absatz 1 mit dem Tag der Beschädigung. Die Verjährung anderer als in den Absätzen (1) und)3) genannter Ansprüche beginnt mit ihrer Entstehung.
- (4) Die Verjährung eines Anspruchs gegen das Unternehmen wird durch eine Erklärung des Anspruchstellers in Textform, mit der dieser Ersatzansprüche erhebt, bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem das Unternehmen die Erfüllung des Anspruchs in Textform ablehnt. Eine weitere Erklärung, die denselben Ersatzanspruch zum Gegenstand hat, hemmt die Verjährung nicht erneut.

2. Haftung des Auftraggebers

§ 31

Haftung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber haftet, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Unternehmen für alle Schäden und Aufwendungen, die aus ungenügender Verpackung oder Kennzeichnung der Güter, aus unrichtigen, undeutlichen oder unvollständigen Angaben nach §§ 9, 12, 15, 20 oder in anderen Mitteilungen sowie aus dem Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes entstehen. § 414 HGB findet entsprechende Anwendung.
- (2) Ist für Leistungen des Unternehmens ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart worden und nimmt der Auftraggeber die Leistung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zu diesem Zeitpunkt an oder kann das Unternehmen aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen die Leistung nicht entsprechend erbringen, so haftet der Auftraggeber dem Unternehmen für alle diesem dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere für diejenigen der vergeblichen Bereitstellung von Betriebsangehörigen und Betriebsmitteln.
- (3) Der Auftraggeber haftet für eine Beschädigung der Terminalanlagen und sonstiger Sachen des Unternehmens oder Dritter, die vom Unternehmen eingesetzt werden, durch seine Fahrzeuge oder Mannschaften/Bedienstete/Erfüllungsgehilfen, es sei denn, es liegt kein Verschulden vor.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 32

Pfand- und Zurückbehaltungsrecht . Aufrechnung

- (1) Das Unternehmen hat wegen aller Forderungen, die ihm aus Leistungen in Bezug auf die in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Güter und Gegenstände gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfand- und ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gütern und Gegenständen, einschließlich aller hierauf bezogenen Papiere, wie z. B. Begleitpapiere, Zolldokumente, Konnossemente, Lager- und Ladescheine, Frachtbriefe. Diese Rechte gehen jedoch nicht über die gesetzlichen Rechte hinaus.

- (2) Das Unternehmen darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus oder im Zusammenhang mit anderen, mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Umschlags- oder Lagerverträgen an diesen Gütern und Gegenständen nur ausüben, soweit sie unbestritten oder gerichtlich festgestellt sind, oder wenn die Vermögenslage des Auftraggebers die Forderung des Unternehmens gefährdet.
- (3) An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche von zwei Wochen.
- (4) Gegenüber Ansprüchen des Unternehmens aus dem Umschlags- oder Lagervertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig und solchen, die fällig sind und denen ein Einwand nicht entgegensteht.

§ 33

Kündigung

Ist ein niedrigerer Preis als der in dem Preis- und Konditionsverzeichnis vorgesehene Preis vereinbart worden, so kann diese Sondervereinbarung von dem Unternehmen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn eine begründete Gefahr offenkundig wird, dass der Auftraggeber seine finanziellen Verpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllen wird. Sonstige, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Kündigungsregelungen bleiben unberührt.

§ 34

Rechtsanwendung . Erfüllungsort . Gerichtsstand

- (1) Auf die Rechtsbeziehungen des Unternehmens zu seinen Auftraggebern findet deutsches Recht Anwendung.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens.
- (3) Für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis oder den Leistungen des Unternehmens entstehen, sind die Gerichte am Sitz des Unternehmens zuständig. Für Ansprüche gegen das Unternehmen ist dieser Gerichtsstand ein ausschließlicher.



§ 35 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Regelung; besteht eine solche nicht, sind die Parteien verpflichtet, eine wirksame Regelung zu treffen, die soweit wie möglich dem mit der unwirksamen Regelung wirtschaftlich Gewollten entspricht.
